

# RS Vwgh 2009/5/28 2009/15/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2009

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/01 Konkursordnung

## Norm

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Bescheid, der nach der Konkurseröffnung ergangen ist und nicht an den Masseverwalter, sondern an die Gemeinschuldnerin gerichtet war, kann keine Rechtswirksamkeit erlangen (zur Bescheiderlassung im Konkursverfahren vgl. für viele den hg. Beschluss vom 24. März 2009, 2009/13/0013). Ein Bescheid, der nach der Konkurseröffnung ergangen ist und nicht an den Masseverwalter, sondern an die Gemeinschuldnerin gerichtet war, kann keine Rechtswirksamkeit erlangen (zur Bescheiderlassung im Konkursverfahren vergleiche für viele den hg. Beschluss vom 24. März 2009, 2009/13/0013).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009150009.X01

## Im RIS seit

09.07.2009

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>